

Zitate aus der Gesetzesbegründung zur Abgabenordnung (AO)
aus der Bundestagsdrucksache VI/1982 vom 19.03.1971

Vorbemerkungen

Der Vorbehalt der Nachprüfung (VdN) nach § 164 AO war in der damaligen Fassung der AO in § 145 AO geregelt, weshalb dies beim Lesen nicht verwirren sollte.

In der entsprechenden Gesetzesbegründung heißt es:

„Zu § 145 — Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung

Diese Vorschrift ist eine der zentralen Vorschriften der neuen AO. Sie dient der Beschleunigung der ersten Steuerfestsetzung. Sie soll eine rasche erste Steuerfestsetzung dadurch ermöglichen, daß die Steuer ohne besondere Prüfung allein auf Grund der Angaben des Steuerpflichtigen festgesetzt wird, wobei die spätere Überprüfung vorbehalten bleibt (Absatz 1 Satz 1). Die Vorschrift verallgemeinert die bisher in § 100 Abs. 2 AO enthaltene Regelung über die vorläufige Steuerfestsetzung und dehnt diese insofern aus, als die Berechtigung zur Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung von keiner anderen Voraussetzung als der noch nicht abgeschlossenen Überprüfung abhängig ist. Nach § 100 Abs. 2 AO ist eine vorläufige Steuerfestsetzung nur zugelassen, wenn der Steuerpflichtige der Betriebsprüfung unterliegt oder wenn das Finanzamt den Inhalt einer abgegebenen Steuererklärung der vorläufigen Festsetzung unverändert zugrunde legt. Absatz 1 Satz 1 des § 145 stellt demgegenüber ausdrücklich klar, daß die Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung keiner Begründung bedarf. Ein weiterer wichtiger Unterschied zwischen der vorläufigen Steuerfestsetzung nach § 100 Abs. 2 AO und der Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung besteht darin, daß der vorläufigen Steuerfestsetzung die endgültige Steuerfestsetzung oder die Endgültigkeitserklärung zu folgen hat, während bei der Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung weder eine endgültige Steuerfestsetzung noch eine Endgültigkeitserklärung erforderlich ist. Der Vorbehalt der Nachprüfung gibt jederzeit das Recht, die Steuerfestsetzung zu berichtigen. Die Finanzbehörde ist jedoch nicht verpflichtet, alle Steuerfälle zum Zwecke der endgültigen Erledigung nachzuprüfen. Sie erhält die Möglichkeit, die Überprüfung entsprechend der zur Verfügung stehenden Zeit und der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte mit dem Ziele möglichst großer Effektivität zu organisieren. Durch die Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung wird die materielle Bestandskraft in großem Umfang eingeschränkt. Dieser Umstand wirkt sich jedoch nicht nur einseitig zum Nachteil des Steuerpflichtigen aus. Auch der Steuerpflichtige kann jederzeit innerhalb der Festsetzungsfrist die Berichtigung der Vorbehaltsfestsetzung zu seinen Gunsten beantragen, auch wenn die Rechtsbehelfsfrist längst abgelaufen ist. Die gegenüber dem geltenden Recht kürzere Frist für die Festsetzung von Steuern (vgl. § 150) steht in engem Zusammenhang mit der Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung. Hinzuweisen ist auch auf den in § 157 vorgenommenen Ausbau des Vertrauensschutzes. Der Klarstellung dient der Satz 2 des Absatzes 1, wonach die Festsetzung von Vorauszahlungen stets eine Festsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung ist...“

Hinsichtlich des, vom Stpfl. Nach § 164 III AO n.F. möglichen Antrages ist ausgeführt:

„Auch der Steuerpflichtige kann die Aufhebung oder Änderung begehren. Er hat jedoch keinen Anspruch auf unverzügliche Entscheidung über seinen Antrag. Die Entscheidung kann bis zur abschließenden Prüfung des Steuerfalles — an Amtsstelle oder im Wege einer Außenprüfung — hinausgeschoben werden. Damit soll eine rationelle Arbeit der Finanzbehörden gesichert werden. Für den Steuerpflichtigen ist diese Regelung vertretbar, da er die Möglichkeit hat, innerhalb der Rechtsbehelfsfrist gegen den Steuerbescheid unter Vorbehalt der Nachprüfung einen Rechtsbehelf einzulegen und so eine baldige Entscheidung zu erreichen.“